

Fachprüfungsordnung

Für den

Master of Arts in Betriebswirtschaft

An der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 11.09.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 1.10.2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.09.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung.....	2
§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	2
§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses.....	3
§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Lissabon Konvention.....	4
§ 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen	4
§ 9 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Fristen.....	5
§ 10 Master-Thesis	5
§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit	5
§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt.

Die AMPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO) Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Der Studiengang wird als berufsbegleitendes weiterbildendes Studium angeboten.
- (2) Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (4) Das Lehrangebot erstreckt sich über 5 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus der Anlage 1. Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module

umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren
 2. ein studentisches Mitglied
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹
 4. ein Mitglied des Kooperationspartners der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rhein-Neckar (VWA) erhält eine beratende Funktion.

§ 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.
- (2) Ein „Course Board“ als kollegiales Leitungsgremium überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Das „Course Board“ besteht aus der Studiengangleiterin bzw. dem Studiengangleiter, einem Fachvertreter und dem Geschäftsführer bzw. dem Studienleiter der VWA als Kooperationspartner. Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter und der Fachvertreter werden von dem Fachbereichsrat gewählt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt und entsprechend nachweist:
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang mit einer guten Abschlussnote gleich oder besser als 2,9 oder ECTS Grade B. Der Workload muss in der Summe mindestens 210 ECTS betragen. Auf Antrag an die Zulassungskommission kann auch eine Zulassung mit 180 ECTS unter Berücksichtigung von Auflagen gewährt werden. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese 30 ECTS wie folgt erworben werden:
 - Ein Praxisprojekt mit empirischer Analyse. Es beinhaltet 20 ECTS für ein Projekt von mindestens 12 Wochen inkl. einer Projektarbeit mit empirischen Anteil (ca. 30 Seiten); sowie das Modul Statistik des Fernstudiengangs BW (10 ECTS). Beide Leistungen werden in Summe bewertet und müssen insgesamt bestanden sein. Die Gewichtung erfolgt zu 1/3 Statistik und 2/3 empirische Projektarbeit.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- Ein Schwerpunktfach aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (28 ECTS) sowie das Unternehmensplanspiel (2 ECTS).
- freie Modulauswahl aus dem Fernstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor) mit insgesamt 30 ECTS.

2. eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Zu Studienleistungen und Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Master Studiengang “Betriebswirtschaft“ eingeschrieben ist.

(3) Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS erworben hat.

§ 7 Lissabon Konvention

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthalte im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 8 Zulassungsverfahren zu Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag zur ersten Prüfung beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Prüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder

wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind.

- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

§ 9 Prüfungen und Bearbeitungszeiten, Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 a als solche gekennzeichnet.

- (2) Klausuren dauern bei Gebieten mit

zwei ECTS-Credits	90	Minuten
mehr als zwei ECTS-Credits	120	Minuten

- (3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten sowie Projektarbeiten kann zwischen einer und acht Wochen betragen, sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben.

- (4) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

- (5) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 10 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis entspricht einer Masterarbeit gem. § 10 der AMPO.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate gerechnet vom Ausgabetermin des Themas. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu 1 Monate gewähren.
- (3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen. Die Master-Thesis darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung vom Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (4) Die Anfertigung der Master-Thesis kann auf Antrag der Studierenden auch als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (5) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

- (1) Das Kolloquium über die Master-Thesis besteht aus einer Kurzpräsentation der Master-Thesis durch den Studierenden. Hieran schließt sich eine mündliche Prüfung (AMPO § 7) über die Mas-

ter-Thesis an. Für Kurzpräsentation und mündliche Prüfung wird eine Note vergeben. Die Prüfungsdauer liegt in der Regel bei insgesamt 30 Minuten.

- (2) Als Note für das Modul „Master-Thesis und Master-Kolloquium“ gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 2/3) und Master-Kolloquium (Gewichtung 1/3) gebildete Gesamtnote. § 12 Abs. 3 AM-PO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen.
- (3) Unter den Prüfenden soll sich neben dem Betreuenden der Master-Thesis auch der Zweitkorrektor der Master-Thesis befinden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Master-Thesis und das Kolloquium über die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in den Master-Studiengang „Betriebswirtschaft“ einschreiben.

Zweibrücken, 11.09.2013

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Der Fachhochschule Kaiserslautern

**Anlage 1a:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte , SWS**

Modul	1.Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		Summe	
	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1. General Management	5/P	2									5	2
2. Recht					5/P	2					5	2
3. Strategisches Management			5/P	2							5	2
4. Personalmanagement	5/P	2									5	2
5. Internationales Marketing							5/P	2			5	2
6. Finanzierung und Controlling	5/P	2									5	2
7. Projektarbeit			9/P	1							9	1
8. Wahlpflichtseminar					9/P	1					9	1
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen + Geldpolitik					5/P	2					5	2
10. Kommunikation und Führung			2/P	2							2	2
11. Wahlpflichtmodule							10/P	4			10	4
12. Masterthesis und Kolloquium									25/P	1	25	1
Summe	15	6	16	5	19	5	15	6	25	1	90	23

P=Prüfungsleistung

S=Studienleistung

**Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. General Management	5
2. Recht	5
3. Strategisches Management	5
4. Personalmanagement	5
5. Internationales Marketing	5
6. Finanzierung und Controlling	5
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Geldpolitik	5
10. Kommunikation und Führung	2
11 Wahlpflichtmodule: 2 aus 4	
e-Business Management	5
Internationale Finanzmärkte	5
Start up and Going Public	5
Unternehmenssanierung	5
7. Projektarbeit	9
8. Wahlpflichtseminar	9
12. Masterthesis und Kolloquium zur Masterthesis	25
Gesamt:	90

Anlage 3

Modulnummer	Modultitel	Modulverantwortlicher	
		Prof. Dr. Prof. Dr.	
Studiengang			
Art der Lehrveranstaltung			
Dauer des Moduls			
Semesterlage			
Häufigkeit			
SWS / Credits	SWS / ECTS		
Gesamtworkload	Gesamtworkload: Kontaktzeit: Selbststudium:		
Lern- und Handlungsziele des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen			
Vorkenntnisse / Vorbereitung			
Modulbausteine			
Prüfungsleistungen			
Gewichtung der Note in der Gesamtnote			
Lehrsprache			